



Bern, 25. Januar 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. Mai 2023.

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet (BBI 2019 5193). Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wurde die Vorlage am 18. März 2022 vom Ständerat und vom Nationalrat angenommen (BL 2022 702). Dies führt zu Änderungen in diversen Gesetzen: Im Obligationenrecht (OR; SR 220), im Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), im Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0), im Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG; SR 330) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11). Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2022 unbenutzt abgelaufen (BBI 2022 702).

Die Änderung des OR, des StReG und des DBG haben zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und die Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 (Strafregisterverordnung, StReV; SR 331) überarbeitet werden müssen.

In der Handelsregisterverordnung sollen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:



- Es werden Bestimmungen zum Verfahren hinsichtlich Nichtigkeit von Aktien- oder Stammanteilsübertragungen (vgl. Art. 684a und 787a nOR) eingeführt – unter anderem mittels einer Aufzählung von Fällen, die einen Verdacht des Handelsregisteramts begründen können.
- Die Bestimmungen zur Eintragung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision werden überarbeitet, um dem vom Parlament verabschiedeten Verbot des rückwirkenden Verzichts auf die eingeschränkte Revision Rechnung zu tragen.
- Die Suchkriterien für Einzelabfragen von natürlichen Personen im Handelsregister werden festgelegt.
- Bezüglich die vom Parlament eingeführte Meldepflicht der kantonalen Steuerbehörden an die Handelsregisterämter, dass die juristische Person keine Jahresrechnung eingereicht hat, wird der Verfahrensablauf beim Handelsregisteramt festgelegt.

Zur Umsetzung der in Artikel 64a nStReG geregelten Meldepflicht der im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote müssen in Artikel 61a der neuen Strafregisterverordnung jeweils die Vollzugsdetails der Meldung geregelt werden (wie dies auch für die anderen in Artikel 58 ff. StReG geregelten Meldungen der Fall ist).

Die Änderung der HRegV und die Änderung der Strafregisterverordnung sollen zusammen mit der Änderung des OR, des SchKG, des StGB, des MStG, des StReG und des DBG in Kraft treten. Geplant ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2024. Das neue Recht, insbesondere in Bezug auf die Personensuche und den Abgleich mit dem Strafregister wird seine volle Wirkung allerdings erst entfalten können, sobald die in der zentralen Datenbank Personen nach Artikel 928b nOR enthaltenen Personenangaben von den Kantonen nachgeführt wurden. Dies dürfte wohl noch einige Jahre dauern.

Über die Änderung der Handelsregisterverordnung sowie der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA wird das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ehra@bj.admin.ch



Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Anouk Friederich (Tel. +41 58 461 88 50; anouk.friederich@bj.admin.ch) und Frau Merve Gün-Demirkiran (Tel. +41 58 484 55 25, merve.guen@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin